



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



II. Band

Ausgegeben am 1. September 1976

Nr. 2/1976

I. Staatsgesetze

Arbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (Vorschubrichtlinien - VR) vom 8. April 1976

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker und Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen

III. Bekanntmachungen

Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen an Pastoren, Kirchenbeamte, Versorgungsempfänger, Angestellte und Arbeiter der Ev.-luth. Kirche in Lübeck vom 18. August 1976

IV. Kirchliche Organe

Missionsbeirat
Mitarbeitervertretung

Bekanntgabe der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen an Geistliche, Kirchenbeamte, Versorgungsempfänger, Angestellte und

V. Personalnachrichten

VI. Mitteilungen

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

III. Bekanntmachungen

Richtlinien

für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen an Pastoren, Kirchenbeamte, Versorgungsempfänger, Angestellte und Arbeiter der Ev.-luth. Kirche in Lübeck

vom 18. August 1976

I.

Im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck finden die Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen an Geistliche, Kirchenbeamte, Versorgungsempfänger, Angestellte und Arbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

II.

Über Vorschubanträge entscheidet die Kirchenkanzlei. Die Kirchenleitung ist in besonders gelagerten Fällen berechtigt, Ausnahmen von diesen Richtlinien zuzulassen.

III.

Diese Richtlinien treten am 1. September 1976 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Richtlinien für die Gewährung von Gehaltsvorschüssen vom 14. November 1958 (KABl 2/1959) außer Kraft. Sie sind jedoch weiter anzuwenden für Vorschüsse, die bis zum 31. August 1976 bewilligt worden sind.

Lübeck, den 18. August 1976

Die Kirchenleitung
gez. Fuchs
Oberkirchenrat

Bekanntgabe der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen

in besonderen Fällen an Geistliche, Kirchenbeamte, Versorgungsempfänger, Angestellte und Arbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (Vorschubrichtlinien - VR)

vom 8. April 1976

Nr. 1

Personenkreis, Antragsgründe

(1) Geistlichen, Kirchenbeamten, Angestellten und Arbeitern — im folgenden Bedienstete genannt —, die durch besondere Umstände zu unabwendbaren Ausgaben benötigt werden, die sie aus eigenen Mitteln und Mitteln des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten sowie aus Leistungen, Zuwendungen und unverzinslichen Darlehen von dritter Seite nicht bestreiten können, kann auf Antrag ein unverzinslicher Vorschub gewährt werden.

(2) Praktikanten sowie Auszubildenden dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden.

(3) Besondere Umstände im Sinne des Absatzes 1 sind nur

a) Wohnungswechsel aus zwingendem persönlichen Anlaß. Zu Aufwendungen für die Anschaffung von Möbeln und Hausrat dürfen Vorschüsse nicht gewährt werden;

b) Erstbeschaffung von Kraftfahrzeugen durch Bedienstete, die wegen einer Behinderung von mindestens 70 v. H. für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf ein eigenes Kraftfahrzeug angewiesen sind;

- c) Hausratsbeschaffung aus Anlaß der Eheschließung, der erstmaligen Begründung eines Hausstandes oder der Ehescheidung;
- d) Aussteuer oder Ausstattung eigener Kinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder bei deren Verheiratung oder erstmaliger Begründung eines Hausstandes;
- e) ungedeckter Verlust von Hausrat und Bekleidung, z. B. durch Brand, Wasserschaden;
- f) Krankheits- oder Todesfall, wenn zu den Aufwendungen nach Nummer 3 Abs. 4 Satz 1 der Beihilfevorschriften eine Beihilfe nicht gewährt werden kann, weil noch offen ist, ob ein Schadensersatzanspruch wegen unerlaubter Handlung gegen einen Dritten oder eine Versicherung zusteht;
- g) schwere Erkrankung, Ableben und Bestattung von unterstützungsbedürftigen, beihilferechtlich nicht berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen.

Nr. 2

Sicherung des Vorschusses

(1) Vorschüsse dürfen nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen. Angestellte und Arbeiter müssen sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit oder in einem auf länger als ein Jahr befristeten ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden und die Probezeit beendet haben. Der Vorschuß darf erst bewilligt werden, wenn sich auch der mit dem Bediensteten in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte schriftlich zur Rückzahlung des Vorschusses verpflichtet hat.

(2) Vom Bediensteten kann der Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung des Vorschusses verlangt werden; nicht zweckentsprechend verwendete Beträge sind unverzüglich zurückzuzahlen.

Nr. 3

Zeitpunkt, Vorschuhöhe, Tilgungsraten

(1) Der Vorschuß soll nicht bewilligt werden, wenn der Antrag später als sechs Monate nach dem Entstehen der Aufwendungen gestellt wird.

(2) Die Höhe des Vorschusses darf das Dreifache der monatlichen Bezüge, höchstens jedoch 5000 DM, betragen.

(3) Ein Vorschuß nach Absatz 2 darf

- a) in den Fällen der Nummer 1 Abs. 3 Buchstabe a nicht die notwendigen Auslagen für die Beförderung des Umzugsgutes (§ 4 des Bundesumzugskostengesetzes) und die Pauschvergütung (§ 9 des Bundesumzugskostengesetzes) übersteigen,
- b) in den Fällen der Nummer 1 Abs. 3 Buchstabe f bis zur Höhe einer an sich möglichen Beihilfe, bei im Ausland entstandenen Aufwendungen bis zur Höhe von 10 000 DM, gewährt werden.

(4) Bezüge im Sinne der Absätze 2 und 3 sind

- a) bei Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt, der Ortszuschlag sowie der örtliche Sonderzuschlag,
- b) bei Angestellten die Grundvergütung, der Ortszuschlag sowie der örtliche Sonderzuschlag,
- c) bei Arbeitern der Monatstabellenlohn, der Sozialzuschlag sowie der örtliche Sonderzuschlag.

Der Berechnung der Vorschuhöhe sind die Bruttobeträge des Monats zugrunde zu legen, der der Antragstellung vorhergeht; Nachzahlungen und gesetzliche oder tarifliche Sonderzahlungen in diesem Monat bleiben unberücksichtigt.

(5) Sind aus demselben Anlaß mehrere Personen nach diesen Vorschußrichtlinien antragsberechtigt, so kann der Vorschuß nur einer Person gewährt werden.

(6) Der Vorschuß ist in höchstens zwanzig gleichen Monatsraten zu tilgen. Soweit der Vorschuß zu Leistungen verwendet wird, für die der Bedienstete in der Folge Ersatz erhält (z. B. Versicherungsleistungen), ist dieser über die laufende Tilgung hinaus zur Abdeckung des Vorschusses zu verwenden.

(7) Der Vorschuß ist spätestens bis zur Beendigung des Dienst-/Arbeitsverhältnisses zurückzuzahlen. Bei vorzeitiger Beendigung des Dienst-/Arbeitsverhältnisses ist der Rest des Vorschusses in einer Summe zurückzuzahlen. Endet das Dienst-/Arbeitsverhältnis vorzeitig aus Gründen, die der Bedienstete nicht zu vertreten hat, so kann auf Antrag die Rückzahlung des Vorschusses im Rahmen der bisherigen Tilgungsraten weiter erfolgen.

Wechselt der Bedienstete seinen Arbeitsplatz innerhalb der Nordelbischen ev.-luth. Kirche und ist damit ein Wechsel des Dienstherrn/Arbeitgebers verbunden, kann der Vorschuß nach Maßgabe von Nr. 2 Abs. 1 vom neuen Dienstherrn/Arbeitgeber übernommen werden.

(8) Wird, bevor ein Vorschuß getilgt ist, ein weiterer Vorschuß aus anderem Anlaß beantragt, so darf dieser im Rahmen des in Absatz 2 genannten Höchstbetrages nur insoweit gewährt werden, als dadurch die Summe der Vorschüsse unter Berücksichtigung der inzwischen vorgenommenen Tilgung den Gesamtbetrag von 7500 DM, im Falle des Absatzes 3 Buchstabe b bei im Ausland entstandenen Aufwendungen 12 500 DM, nicht übersteigt. Der Rest des ersten Vorschusses kann mit dem neuen Vorschuß zusammengelegt und die monatliche Tilgungsrate neu festgesetzt werden.

Nr. 4

Beginn und Aussetzung der Tilgung

(1) Die Tilgung des Vorschusses beginnt mit dem nächsten, der zuständigen Stelle möglichen Einbehaltungstermin, der auf die Auszahlung des Vorschusses folgt.

(2) Lassen besondere Umstände die laufende Tilgung des Vorschusses als besondere Härte erscheinen, so kann die Bewilligungsstelle die monatliche Tilgungsrate für die Dauer bis zu 6 Monaten bis auf die Hälfte ermäßigen oder die Tilgung für die Dauer von 3 Monaten aussetzen.

(3) Für die Dauer der Beurlaubung ohne Bezüge zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes ist die Tilgung auf Antrag auszusetzen.

Nr. 5

Zuständigkeit

(1) Über Vorschußanträge entscheidet die für die Festsetzung der Bezüge (Nr. 3 Abs. 4) zuständige Stelle. Die Entscheidung bedarf der aufsichtlichen Genehmigung des Propsteivorstandes/Lbg. Synodalvorstandes, soweit es sich um Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter der Kirchengemeinden und deren Verbände handelt.

(2) Das Landeskirchenamt kann auch Versorgungsempfängern Vorschüsse unter entsprechender Anwendung der Vorschußrichtlinien jedoch nur bis zur Höhe der monatlichen Versorgungsbezüge bewilligen.

(3) Abweichungen von den Vorschußrichtlinien bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landeskirchenamtes.

Nr. 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. April 1976 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Vorschußrichtlinien außer Kraft. Sie und die dazu ergangenen Rundverfügungen sind jedoch weiter anzuwenden für Vorschüsse, die bis zum 31. März 1976 bewilligt worden sind.

Vergütung

der nebenberuflichen Kirchenmusiker und Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen.

I.

Die Vergütungssätze der nebenberuflichen Kirchenmusiker, die in Ziffer I der Verwaltungsanordnung über die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck am 5. 5. 1971 (Kirchl. Amtsblatt 2/71, Seite 49) festgelegt wurden, sind mit Wirkung vom 1. 2. 1976 wie folgt neu festgesetzt worden:

A. Organistendienst	(in DM)
1. bei vierzehntägigem Gottesdienst (sonn- und feiertags)	152,50
2. bei wöchentlichem Gottesdienst (sonn- und feiertags)	232,—
3. bei wöchentlichem Gottesdienst mit anschließendem Kindergottesdienst (sonn- und feiertags)	304,—
4. bei zwei zeitlich getrennten Gottesdiensten wöchentlich (sonn- und feiertags)	367,—
5. bei drei und mehr Gottesdiensten wöchentlich (zeitlich anschließend oder getrennt), davon zwei oder drei sonn- und feiertags und / oder einer als Werktags- oder Abendgottesdienst	458,—
B. Kantorendienst	
1. Für die Leitung eines Chores	152,50
2. Für die Leitung von zwei Chören	249,—
3. Für die Leitung von drei und mehr Chören	367,—
C. Einzeldienste	
für den Dienst bei Amtshandlungen (Taufe, Trauung, Beerdigung), die nicht im Anschluß an einen Gottesdienst stattfinden	29,50

II.

Die Vergütungssätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen, die gemäß Ziffer III des Beschlusses der Kirchenleitung der Ev.-luth. Kirche in Lübeck vom 2. 9. 1970 betreffend Allgemeine Gebührenordnung (Kirchliches Amtsblatt 6/1970, Seite 41) festgelegt wurden, sind mit Wirkung vom 1. 2. 1976 wie folgt neu festgesetzt worden:

A. Organistendienst	(in DM)
1. Gottesdienst	31,50 (23,50)
2. Gottesdienst mit anschl. Taufe(n)	39,50 (30,—)
3. Gottesdienst mit anschl. Kindergottesdienst	47,50 (35,50)

4. Gottesdienst mit anschl. Kindergottesdienst und anschl. Taufe(n)	55,— (42,—)
5. Kindergottesdienst (selbständig) Mette, Vesper, Bibelstunde, Andacht, Amtshandlungen (selbständig)	23,50 (18,—)
6. Amtshandlungen im Anschluß an eine Amtshandlung	je 12,— (9,50)
B. Kantorendienst	
1. Chorprobe mit Kindern	27,50 (21,50)
2. Chorprobe mit Erwachsenen	36,— (27,50)
3. Chorleitung bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (einschl. Einsingen)	20,— (15,—)

Die in Klammern gesetzten Beträge gelten für Kirchenmusiker ohne Prüfung.

Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel und erforderlichenfalls die Kosten für Übernachtungen sind besonders zu erstatten.

Es wird darauf hingewiesen, daß diese Richtsätze nur anwendbar sind auf die Vergütung von Mitarbeitern, die lediglich von Fall zu Fall beschäftigt werden, also für ihre Dienste nicht schon eine laufende Monatsvergütung nach den Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker erhalten. Kirchenmusikalische Leistungen, die im Rahmen eines laufenden nebenberuflichen Beschäftigungsverhältnisses erbracht werden, sind ausschließlich nach den genannten Richtlinien abzugelten.

III. Allgemeines

Die vorstehend aufgeführten Vergütungssätze sind für die Kirchengemeinden, Verbände usw. nicht als solche rechtsverbindlich. Eine Verbindlichkeit besteht jedoch, wenn arbeitsvertraglich, gewohnheitsrechtlich oder durch Einzelvereinbarung die Anwendung der jeweiligen landeskirchlichen Vergütungssätze vereinbart worden ist.

Lübeck, den 22. Juli 1976

Die Kirchenleitung
gez. Fuchs
Oberkirchenrat

IV. Kirchliche Organe

Missionsbeirat

Von den Mitgliedern des für die neue Amtszeit berufenen Missionsbeirates (KABl 1/76) wurde Pastor Joachim Siemers zum Vorsitzenden wiedergewählt. Die Kirchenleitung hat gem. § 3 Abs. 1 der Ordnung für den Missionsbeirat (KABl 3/1959) zugestimmt.

Mitarbeitervertretung

Mitgeteilt wird das Ergebnis der Wahl zur 4. Amtsperiode der Mitarbeitervertretung gem. § 9 Abs. 3 der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz (KABl 4/1966).

Die Wahl hat stattgefunden am 25. Mai 1976.

Wahlberechtigt waren: 474 Personen.

Einschließlich der Briefwahl wurden abgegeben: 214 Stimmen.

Die Wahlbeteiligung betrug somit: 45,2 %.

Von den einzelnen Berufsgruppen wurden folgende Personen gewählt:

	Mitglieder:	Ersatzmitglieder:
Berufsgruppe 1: (Diakone, Sozial- u. Jugendsekretäre, Religionslehrer)	Karsten, D.	Wagner, F.
Berufsgruppe 2: (Gemeindehelferinnen, Schwestern, Fürsorgerinnen)	Köster, B. Grzenia, G.	Piepenhagen, R. v. Zonneveld, E.
Berufsgruppe 3: (Jugendleiterinnen, Kindergärtnerinnen)	Rupprecht, E. Bergmann, E.	Meyer, H. Stoffers, D.

Mitglieder: Ersatzmitglieder:

Berufsgruppe 4: (Kirchenmusiker)	Pods, B.	Pawlack, Kl.
Berufsgruppe 5: (Küster)	Grävenstein, E.	Tamm, G.
Berufsgruppe 6: (Angestellte)	Plagemann, H. Vahle, R. Pawassar, B.	Menge, L. Schäper, G. Morgner, M.
Berufsgruppe 7: (Beamte)	Nagel, H.	Möller, Kl.
Berufsgruppe 8: (Arbeiter)	Goepfert, I.	Rose, R.

Durch Rücktritt der gewählten Mitglieder Karsten/Berufsgruppe 1 und Grzenia/Berufsgruppe 2 und dadurch erfolgtes Nachrücken der Ersatzmitglieder mit der nächstgrößten Stimmenzahl haben sich folgende Änderungen ergeben:

Berufsgruppe 1:	Wagner, F.	Philippzik, R.
Berufsgruppe 2:	Köster, B. Piepenhagen, R.	v. Zonneveld, E.

Von der Mitarbeitervertretung wurde in der Sitzung am 14. Juni 1976 nachstehend genannter Vorstand gewählt:

zum Vorsitzenden: Diakon Wagner, Berufsgruppe 1,
zum stellvertr. Vors.: Angest. Plagemann, Berufsgruppe 6,
zur Schriftführerin: Gmd.-Helferin Köster, Berufsgruppe 2.

V. Personalnachrichten

Pastoren

In den Ruhestand getreten ist:

Pastor Otto Dyballa, bisher St.-Markus-Kirchengemeinde, mit Wirkung ab 1. September 1976 wegen Erreichung der Altersgrenze.

Ausgeschieden aus dem Dienst der Ev.-luth. Kirche in Lübeck ist:

Pastor Jim Stern, bisher St.-Matthäi-Kirchengemeinde, mit Wirkung ab 1. September 1976.

Übernommen in den Dienst der Ev.-luth. Kirche in Lübeck wurde:

Pastor Günter Jackisch mit Wirkung vom 1. September 1976 unter gleichzeitiger Berufung in die vakante Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde. Die Einführung wird am 19. 9. 1976 erfolgen.

Vikare

In das Lehrvikariat übernommen wurden die Kandidaten: Volker Heiden mit Wirkung zum 1. Sept. 1976 und Walter Schmidt mit Wirkung zum 1. September 1976.

Theologiestudenten

Einzutragen in die Liste der Lübecker Theologiestudenten (KABl 1/1974, S. 111) sind:

Gunter Däubler, aufgenommen 22. Juli 1976,
Lutz Siemer, aufgenommen 29. Juli 1976.

Kirchenkanzlei

Ernannt wurde:

Kirchenoberinspektor Detlef Kurzrock zum Kirchenamtmannt mit Wirkung vom 1. Juli 1976.

VI. Mitteilungen
